

Satzung der Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.

(Fassung gemäß Eintragung im Vereinsregister vom 10.07.2017 mit [Änderungen der MV vom 03.10.2017](#),
[Änderungsvorschläge aufgrund der Forderungen des FA Charlottenburg vom 22.3.2018](#); [weitere Änderungsvorschläge](#)
[aufgrund der Satzungsänderungsanträge in der MV vom 3.10.2017](#); [weitere Änderungsvorschläge](#))

Entwurf Stand 27.05.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.", nachfolgend "Verein" genannt.
2. [Sitz des Vereins ist Berlin.](#)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Durchsetzung des Schutzes der Güter des § 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).
2. Der Verein wirkt bei Behörden, Institutionen, Verbänden und politischen Parteien darauf hin, die durch Schienenverkehr hervorgerufenen störenden, gesundheitsgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Geräuschmissionen zu reduzieren und den Bürger hiervor zu schützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zusammenarbeit mit [Vereinigungen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts](#), die ähnliche Ziele verfolgen,
 - Förderung, Herausgabe und Bereitstellen von Informationen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Schienenverkehrslärm.
4. Der Verein ist in seinem Wirken unabhängig und frei von politischer und konfessioneller Einflußnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des in § 2 festgelegten Zieles hat und bereit ist, dieses Ziel zu unterstützen und diese Satzung anzuerkennen.
2. Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar oder geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.
4. über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf dem Zustellungsweg einer E-Mail oder per einfachem Brief einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Den anwesenden Mitgliedern kommen gewichtete Stimmrechte gestaffelt nach der Höhe des zu leistenden Mitgliedsbeitrages zu. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme, Personenvereinigungen und juristische Personen haben drei Stimmen, Gebietskörperschaften haben fünf Stimmen. Mehrfachstimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Wer trotz Mahnung oder 6 Monate im Beitrags-Rückstand ist, hat keine Stimme.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

[TOP 12 b C Antrag Hr. Hoppen:

Einfügung der folgenden Sätze zwischen Ziff. 5 und 6 als Ziff. 6, aus Ziff. 6 wird Ziff. 7:

"Die Stimmen für die Abstimmungen sind nach Bedeutung der Mitglieder und des gezahlten Jahresbeitrages zu gewichten. Bedeutung und Gewichtung nach Mitgliederbeitrag werden vom gesetzlichen Vorstand in einer Stimmen-Gewichtungs-Ordnung festgelegt.

Soweit eine solche Ordnung nicht besteht, gilt folgendes:

Förderer verfügen über keine Stimme.

Natürliche Personen haben eine Stimme.

Juristische Personen verfügen über eine Stimme, mit Ausnahme von Bürger-Initiativen und Bürger-Organisationen, die die Zwecke des Vereins verfolgen. Die Stimmen von Bürger-Initiativen und Bürger-Organisationen, die die Zwecke des Vereins verfolgen, staffeln sich wie folgt:

bis 49 Mitglieder 3 Stimmen

ab 50 Mitglieder 5 Stimmen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. und der oder dem 2. Vorsitzenden; beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird erweitert durch den Kassenwart und bis zu sieben Beisitzern sowie gegebenenfalls dem Sprecher des Förderbeirats.
4. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter zu bestellen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes kommen den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern die in § 8 Nr. 6 genannten gewichteten Stimmrechten zu.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Durchsetzung des Schutzes der Güter des § 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) Körperschaft oder an einen gemeinnützigen Verein.**
3. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ab 200 Mitglieder 8 Stimmen
über 500 Mitglieder 12 Stimmen
Der Vorstand ist berechtigt, für die Angabe von Mitgliederzahlen geeignete Kontrollen vorzunehmen und von den Initiativen und Organisationen Nachweise dazu einzufordern.
Wer trotz Mahnung oder 6 Monate im Beitrags-Rückstand ist, hat keine Stimme."]

[TOP 12 b D Antrag Hr. Möller-Meinecke:
§ 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert: „Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1., der oder dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister; jeder oder jede Einzelne vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“]

§ 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
"Der Vorstand wird erweitert durch bis zu sechs Beisitzer sowie dem Sprecher des Förderbeirats."]

[Anm: die Satzung sieht bislang keinen Förderbeirat vor, die Regelung in §9 Nr. 3 läuft bisher leer]

[TOP 12 b F Antrag Hr. Möller-Meinecke:
§ 10 der Satzung wird um folgende Sätze ergänzt:
Bei der Wahl des Vorstandes kommen den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gewichtete Stimmrechte entsprechend des von ihnen im Vorjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages zu. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme. Juristische Personen kommen so viele Stimmen zu, wie sie in der Höhe des von Ihnen gezahlten Mitgliedsbeitrages ein Mehrfaches des Mitgliedsbeitrages einer natürlichen Person an den Verein geleistet haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist durch den satzungsgemäßen beziehungsweise kommunalrechtlich zuständigen Vertreter der juristischen Person auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.]
